



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

An die Städte und
Gemeinden des Landes
Nordrhein-Westfalen

Datum: 13. Dezember 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

36.1.2 - Integrationspauschalen
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Schaffranek
anneliese.schaffranek@bra.nrw.
de
Telefon: 02931/82-02931/822947
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Neugestaltung und Neuberechnung der Integrationspauschalen gemäß § 17 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) ab dem 1. Januar 2022

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do	08:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Reform des Teilhabe- und Integrationsgesetzes gelten ab
01.01.2022 für die Gewährung der Integrationspauschalen einige neue
Regelungen. Sie werden feststellen, dass das neue Verfahren auch für
die Kommunen Vereinfachungen mit sich bringt. Im Folgenden möchte
ich Sie über die Änderungen informieren.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Sie brauchen zukünftig keinen Antrag zu stellen. Damit entfallen
auch die gewohnten Prüflisten.
- Die Prüfung des Leistungsbezuges nach SGB II oder XII entfällt.
- Die Höhe der Pauschale beträgt für jede Person vierteljährlich
einheitlich 300 €.
- Die Stichtage werden geändert.

So wird sich das Verfahren ab 01.01.2022 im Einzelnen gestalten:
Die Integrationspauschalen werden weiterhin wie bisher für folgenden
Personenkreis gem. § 14 TIIntG:



- **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,**
- Eingewanderte, die als **Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten** im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
- **Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,**
- Schutzsuchende im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (**Resettlement-Flüchtlinge**) sowie
- **Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.**

Für die Dauer von 2 Jahren ab dem Datum der Einreise wird den Gemeinden für jede neu eingewanderte Person vierteljährlich eine Pauschale in Höhe von **300,00 Euro** gewährt. Eine Prüfung des **Leistungsbezuges nach SGB II oder SGB XII sowie von Härtefällen bei diesen Personen ist nicht mehr erforderlich.**

Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg berechnet die vierteljährlichen Pauschalen nach dem Bestand der o.g. Personen an den **neu festgelegten Stichtagen** 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres in einer Gemeinde mit einer vollautomatisierten Abfrage beim landesweiten Meldeportal für Behörden (MpB). (Maßgeblich bis zum 31.12.2021 war der Bestand der Personen am letzten Tag der Monate Dezember, März, Juni und September.) Eine Antragstellung Ihrerseits sowie die Erstellung und Übersendung der Prüflisten unsererseits wird daher nicht mehr erforderlich sein. Auf den Bewilligungsbescheiden wird lediglich die Anzahl der berechtigten Personen und der auszahlende Betrag für die Quartalspauschale ausgewiesen.

Die Auszahlungstermine der Pauschalen bleiben unverändert: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember eines jeden Jahres.

Bei der Berechnung werden auch die im Zeitraum von zwei Jahren ab Einreise der Mutter **in Deutschland geborenen Kinder für eine Dauer von zwei Jahren ab Geburt** berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der nachgeborenen Kinder und von Personen, die unabhängig von einer Zuweisung aufgenommen werden, ist allerdings



eine **Meldung durch die jeweilige Gemeinde** an das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg – E-Mail-Adresse: Integrationspauschalen@bra.nrw.de **bis zu den o.g. Stichtagen** erforderlich.

Seite 3 von 4

Meldungen, die nach den jeweiligen Stichtagen und ohne Verschulden der Gemeinden eingehen, können, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, bei der jeweiligen Quartalsberechnung berücksichtigt werden. Das können z.B. bei Personen der Fall sein, die nach den jeweiligen Stichtagen rückwirkend beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden, oder bei den in Deutschland geborenen Kindern, die rückwirkend beim Standesamt erfasst werden.

Es ist **kein Antrag** auf Gewährung der Integrationspauschalen mehr erforderlich. Es ist lediglich eine Mitteilung bei Vorliegen der o.g. Fällen vorgesehen.

Durch die Abkopplung der Integrationspauschale vom Leistungsbezug nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) findet eine **Ausdehnung der Pauschale auf den gesamten Personenkreis** nach § 14 TIntG statt, die im Blick auf die Integrationsmaßnahmen der Gemeinden geboten ist. Außerdem werden die neuen Bestimmungen mit der neuen Verfahrensweise zur **Verwaltungsvereinfachung** beitragen, da der bislang erforderliche Informationsaustausch zwischen Gemeinden, Jobcentern und Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg entfällt.

Das neue Gesetz wird - mit Ausnahme der bereits zum 1. Dezember 2021 wirksamen Regelung des § 18 - am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Es ist unter dem folgenden Link einsehbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19947&ver=8&val=19947&sg=0&menu=0&vd_back=N%20

Die neue Integrationspauschalen-Verordnung wird unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Regelungen über die Integrationspauschalen Anfang 2022 vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration ausgefertigt und kann auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration dann mit weiteren Informationen zu diesem Thema eingesehen werden.



Mit diesem Schreiben möchten wir Sie vorab über die Neuregelungen ab 01.01.2022 informieren. Wir bitten Sie, nach Möglichkeit von Einzelanfragen abzusehen. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden und werden zu gegebener Zeit auch aktuelle Informationen auf unserer Homepage www.kfi.nrw.de vorhalten.

Viele Grüße aus Arnsberg, Ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit und die besten Wünsche für das neue Jahr.

Im Auftrag
gez.
Jürgen Kraska